

WAHLEN FÜR¹ VOM²

GLOBALES ERKLÄRUNGSFORMULAR

POLITISCHE PARTEIEN



Sie müssen das Erklärungsformular ausgefüllt, datiert und unterzeichnet binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Wahlen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Abgeordnetenversammlung des Bereiches, in dem der Sitz der Partei gelegen ist, einreichen und eine Abschrift dieser Erklärung im Hinblick auf die Ausübung des in Artikel 94ter § 2 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Rechts auf Einsichtnahme je nach Fall dem Vorsitzenden des deutschsprachigen, französischen beziehungsweise niederländischen Wahlkollegiums übermitteln. Ihnen wird dann eine Empfangsbestätigung ausgehändigt oder zugestellt.

- Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien
- Gesetz vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments
- Gesetz vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden

Name, Listenkürzel oder Logo und gegebenenfalls gemeinsame laufende Nummer der politischen Partei:

Adresse des nationalen Sitzes der politischen Partei:

.....

Anzahl Listen, die unter der gemeinsamen laufenden Nummer und dem geschützten Listenkürzel beziehungsweise Logo vorgeschlagen worden sind:

¹ Betreffendes Parlament angeben.

² Das Wahldatum angeben.

Der (Die) von der vorerwähnten politischen Partei ordnungsgemäß bevollmächtigte(n) Unterzeichnete(n) gibt (geben) die weiter unten aufgeführten Wahlausgaben an:

A) WAHLAUSGABEN

Für Ihre Partei geltender Höchstbetrag ^{3 4} :

Füllen Sie bitte die nachstehenden Rubriken aus, auch die unter Buchstabe B) und gegebenenfalls Buchstabe C).

	Kampagne der politischen Partei - Ausgaben	Gemeinsame Kampagne mit Kandidaten - Ausgaben	
		Gemeinsame Kampagne - Anteil der politischen Partei ⁵	Gemeinsame Kampagne - Gesamtkosten
1. Ton- und Wortmitteilungen (Bsp.: nicht kommerzielle Telefonkampagnen oder eine Kassette, CD, Rundfunk oder einen anderen Informationsträger mit einer unauslöschlichen politischen Nachricht - genau anzugeben ⁶)			
2. Schriftliche Mitteilungen			
a) Ausgaben für Presseveröffentlichungen (Anzeigen)			
1. Entwurf- und Produktionskosten			
2. Preis für Werbeplatz			
b) Entwurf- und Anfertigungskosten für Faltblätter			
c) Ausgaben für Briefe und Umschläge			
d) Ausgaben für andere Drucksachen (genau anzugeben ⁷)			
e) Ausgaben für nicht kommerzielle E-Mail- und SMS-Kampagnen			

³ Sie müssen die Belege in Bezug auf Ihre Wahlausgaben (Rechnungen usw.) und den Ursprung der Geldmittel, die Sie verwendet haben, fünf Jahre ab dem Wahldatum aufbewahren.

⁴ Die Kampagne muss unter Einhaltung des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten geführt werden.

⁵ Wenn die Partei mit Kandidaten ihrer Liste gemeinsam eine Wahlkampagne führen will, muss im Voraus und schriftlich festgelegt werden, wie viel jeder der Beteiligten angibt. Der Erklärung wird eine Abschrift dieser Vereinbarung beigelegt.

⁶ Wenn Sie um genauere Angaben gebeten werden, geben Sie diese bitte auf einem beigelegten Blatt an. Jede Anlage muss nummeriert, datiert und unterzeichnet werden.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 6.

3. Versand- und Verteilungskosten für Wahlwerbung			
a) Ermäßigter Postgebührentarif für "Wahldrucksachen"			
1. Adressierte Sendungen			
2. Wurfsendungen			
b) Andere Zustellkosten			
c) Andere Verteilungskosten (genau anzugeben ⁸)			
4. Visuelle Mitteilungen			
a) Soziale Netzwerke oder andere elektronische/digitale Informationsträger oder Anzeigemedien			
b) Fernsehen			
c) Prospekte, Plakate			
d) Anfertigungs- und Mietkosten für nicht kommerzielle Tafeln von 4 m ² oder weniger ⁹			
e) Druck- und Anfertigungskosten für Plakate von 4 m ² oder weniger			
f) Andere (genau anzugeben ¹⁰)			
5. Andere Ausgaben			
a) Wahlveranstaltungen			
b) Kosten für die Erstellung eines Portals oder einer Website zu Wahlzwecken			
c) Andere (genau anzugeben ¹¹)			
ZWISCHENSUMMEN			
GESAMTBETRAG			

⁸ Siehe Fußnote Nr. 6.

⁹ Wenn die Partei persönlich eine Werbetafel anfertigt oder kauft, kann sie die Kosten bei drei Wahlen - gleich welche -, an denen sie teilnimmt, anrechnen, mit mindestens einem Drittel der Ausgabe pro Wahl. Mietet sie diese Tafeln, muss sie den Mietpreis ganz angeben. Dieser Mietpreis muss kommerziell gerechtfertigt sein (Bsp.: ein Drittel des Selbstkostenpreises). Der Gebrauch von vollständig abgeschriebenen Tafeln muss nicht angegeben werden.

¹⁰ Siehe Fußnote Nr. 6.

¹¹ Siehe Fußnote Nr. 6.

B) AUFTEILUNG DER WAHLAUSGABEN JE NACH URSPRUNG DER GELDMITTEL ZUR FINANZIERUNG DER WAHLKAMPAGNEN

Rubrik	URSPRUNG DER GELDMITTEL ZUR FINANZIERUNG DER WAHLKAMPAGNEN		BETRÄGE
1	Mittel aus dem Vermögen der Partei		
2	Geldspenden von natürlichen Personen	a) zu registrierende Spenden von 125 EUR oder mehr pro Spender ¹²	
		b) nicht zu registrierende Spenden unter 125 EUR pro Spender	
3	Gegenwert von Sachspenden von natürlichen Personen	a) zu registrierender Gegenwert von 125 EUR oder mehr pro Spender ¹³	
		b) nicht zu registrierender Gegenwert unter 125 EUR pro Spender	
4	Gegenwert von einer Spende gleichgesetzten Leistungen oder Diensten von natürlichen Personen	a) zu registrierender Gegenwert von 125 EUR oder mehr pro Spender ¹⁴	
		b) nicht zu registrierender Gegenwert unter 125 EUR pro Spender	
5	Finanzielle Unterstützung der Komponenten der politischen Partei		
6	Gegenwert von Sachspenden der Komponenten der politischen Partei		
7	Gegenwert von einer Spende gleichgesetzten Leistungen oder Diensten der Komponenten der politischen Partei		
8	Geldsponsorings durch Unternehmen, nichtrechtsfähige Vereinigungen und juristische Personen		
	a) zu registrierende Sponsorings von 125 EUR oder mehr pro Sponsor		
	b) nicht zu registrierende Sponsorings unter 125 EUR pro Sponsor		



¹² **Die Identität des Spenders und die von ihm erhaltene Summe muss von Ihnen registriert werden und innerhalb fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum anhand des beigefügten Formulars der Föderalen Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben und der Buchführung der politischen Parteien (Abgeordnetenkammer, Sekretariat der Kommission für die Kontrolle der Wahlausgaben, Place de la Nation 2, 1008 Brüssel), was die Wahl des Europäischen Parlaments und der Abgeordnetenkammer betrifft, und dem betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalparlament oder dem von ihm bestimmten Organ, was die Wahlen der Gemeinschafts- und Regionalparlamente betrifft, unmittelbar übermittelt werden. Aufgrund der strengen Vertraulichkeit dieser Angaben dürfen sie nicht dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Wahlkollegiums übermittelt werden und nicht von den Wählern eingesehen werden.**

¹³ Siehe Fußnote Nr. 12.

¹⁴ Siehe Fußnote Nr. 12.

9	Gegenwert von Produktsponsorings als Gegenleistung für Werbung durch Unternehmen, nichtrechtsfähige Vereinigungen und juristische Personen	
	a) zu registrierender Gegenwert von 125 EUR oder mehr pro Sponsor	
	b) nicht zu registrierender Gegenwert unter 125 EUR pro Sponsor	
10	Mittel aus dem persönlichen Vermögen eines Kandidaten, die auf die Quote für die zugelassenen Ausgaben der Partei angerechnet worden sind	
11	Andere (genau anzugeben) ¹⁵	
GESAMTBETRAG		

¹⁵ Siehe Fußnote Nr. 6.

C) VERSCHIEDENES

1. Aushängeschild

Die Partei hat gemäß Artikel 2 § 1 letzter Absatz der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 folgende Kandidaten als Aushängeschild bestimmt:

Kandidat (Name und Vornamen)	Wahlen	Wahlkreis oder Wahlkollegium	Betrag

2. Unterstützung der individuellen Wahlkampagne durch die Partei (die so genannte 25%-10%-Regelung)

Gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 3 der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 kann die Partei ihren Kandidaten 25 Prozent des für sie bestimmten Höchstbetrags zuweisen, die sie für Wahlausgaben verwenden darf. Von diesen 25 Prozent kann eine Partei einem Kandidaten höchstens 10 Prozent zuweisen. Letzterer kann diesen Betrag nach eigenem Ermessen für seine individuelle Wahlkampagne verwenden. Der Kandidat muss diesen Betrag nicht in seiner eigenen Erklärung über die Wahlausgaben angeben. Das obliegt der Partei. Dennoch muss der betreffende Kandidat pro memoria die fraglichen Ausgaben in seiner Erklärung vermerken.

Die Partei hat innerhalb der durch Artikel 2 § 1 Absatz 3 der vorerwähnten Gesetze vom 4. Juli 1989 und 19. Mai 1994 festgelegten Einschränkungen folgenden Kandidaten den nachstehend erwähnten Betrag zugewiesen, damit sie ihre Wahlkampagne finanzieren können:

Kandidat (Name und Vornamen)	Wahlen	Wahlkreis oder Wahlkollegium	Betrag

3. Zusätzliche Kandidaten, die den Höchstbetrag ausgeben dürfen

Wahlkollegium für die Wahl des Europäischen Parlaments	Kandidat (Name und Vornamen)
Deutschsprachige Gemeinschaft	

Wahlkreis für die Wahl der Abgeordnetenversammlung	Kandidat (Name und Vornamen)
Lüttich	

Wahlkreis für die Wahl des Wallonischen Parlaments	Kandidat (Name und Vornamen)
Verviers	

Wahlkreis für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Kandidat (Name und Vornamen)

Anzahl Anlagen (jede Anlage muss nummeriert, datiert und paraphiert werden):

Datum und Unterschrift